

Wegezeitentschädigung Bau

Ab dem 01.01.2023 gelten neue Regelungen im Bundesrahmentarifvertrag Baugewerbe (BRTV) bzw. Rahmentarifvertrag Angestellte Baugewerbe (RTV) zur Wegezeitentschädigung. Für den BRTV wurde die Beantragung einer Allgemeinverbindlicherklärung vereinbart. Der RTV ist nicht allgemeinverbindlich. Dieses Infoblatt gibt praktische Hinweise zur Umsetzung:

Werden Beschäftigte auf wechselnden Baustellen eingesetzt und wird die Fahrzeit nicht als tarifliche Arbeitszeit vergütet, erhalten sie eine entfernungsabhängige Wegezeitentschädigung, § 5 Nr. 7 BRTV/§ 5 Nr. 5 RTV). Die Neuregelungen ersetzen die Übergangsregelungen zur Wegstreckenentschädigung in den Lohn- und Gehaltstarifverträgen, § 2 Abs. 2 a TV Lohn, § 3 Abs. 3 TV Gehalt.

II. Ausgestaltung

1. Bauzuschlag:

Gewerbliche Arbeitnehmer, die auf wechselnden Baustellen tätig sind, erhalten den sogenannte Bauzuschlag (= Entschädigung für Wegezeiten). Hier ergeben sich keine Änderungen zur bisherigen Praxis.

2. Baustellen mit täglicher Heimfahrt

a. Anspruch auf Verpflegungszuschuss, Voraussetzungen:

- Geltungsbereich: gewerbliche Arbeitnehmer, Angestellte, Poliere und Azubis (letztere sofern weitere Anforderungen erfüllt sind, nicht für die Dauer der Ausbildung in der Ülu)
- Einsatz auf wechselnden Baustellen,
- wenn Wegezeit keine tarifliche Arbeitszeit und daher nicht vergütet,
- aus beruflichen Gründen mehr als 8 Stunden Abwesenheit von der Wohnung.

b. Höhe:

	01.01.2023	01.01.2024
- Bis 50 km	6,00 EUR	7,00 EUR
- 50 km – 75 km	7,00 EUR	8,00 EUR
- Mehr als 75 km	8,00 EUR	9,00 EUR

3. Baustellen ohne tägliche Heimfahrt:

a. Wegezeitentschädigung zur An- und Abreise zu Übernachtungsbaustellen zusätzlich zum Verpflegungszuschuss, Voraussetzungen:

- Einsatz auf wechselnden Baustellen,
- mindestens 75 km vom Betrieb entfernt (früher 50 km),
- mehr als 75 min. normaler Zeitaufwand,
- wenn Wegezeit keine tarifliche Arbeitszeit und daher nicht vergütet,
- nur für tatsächlich zurückgelegte Wegstrecken,
- auf 2 Wegstrecken pro Kalenderwoche (Hin- und Rückfahrt) begrenzt sowie für alle angeordneten An- und Abreisen pro Woche. Fahrten an Sonntagen können als letzte Tage einer Kalenderwoche oder erste Tage der darauffolgenden Kalenderwoche berücksichtigt werden.

b. Höhe:

- Mehr als 75 km - 200 km	9,00 EUR
- Mehr als 200 km - 300 km	18,00 EUR
- Mehr als 300 km - 400 km	27,00 EUR
- Mehr als 400 km	39,00 EUR

Die mit dem Gesamttarifstundenlohn bzw. mit dem Gehalt ohne jeden Zuschlag gezahlte Vergütung für die erforderliche Reisezeit der An- und Abreise entfällt.

- c. **Verpflegungszuschuss (zusätzlich)**
 - wenn die Übernachtung in einer Unterkunft außerhalb der Baustelle erfolgt und die Wegezeit zwischen Baustelle und Unterkunft keine tarifliche Arbeitszeit ist.
- d. **Bezahlter Freistellungstag:**
 - bei Entfernung der Baustelle ab 500 km,
 - nach jeweils 4 Wochen (bisherige Regelung 8 Wochen – 2 Tage entfällt),
 - Ausnahme: Arbeitgeber bezahlt Wochenendheimfahrt mit dem Flugzeug inkl. An- und Abfahrt zum Flughafen.
- e. **Weitere Ansprüche** auf Erstattung von Sachkosten (Verpflegungszuschuss, Fahrtkostenerstattung, Unterkunft) richten sich unverändert nach den bisherigen Regelungen.

III. Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Zur Beurteilung der Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht ist zwischen den einzelnen Bestandteilen

- Bauzuschlag,
- Verpflegungszuschuss bei Baustellen mit täglicher Heimfahrt und
- Wegezeitentschädigung für Baustellen ohne tägliche Heimfahrt zu unterscheiden.

Die Abgrenzung ist komplex. Die Bestandteile gehören teilweise zum Arbeitsentgelt oder sind als Reisekosten oder Verpflegungsmehraufwendungen privilegiert. Zu berücksichtigen sind auch Bewertungen als Einsatzwechseltätigkeiten sowie Fristen für Höchstdauern und Optionen zu Pauschalversteuerungen. Bitte kontaktieren Sie hierzu Ihren Steuerberater.

IV. Handlungsempfehlungen

1. Ermittlung der Entfernung:

Es wird auf die Entfernung zwischen Betrieb und Baustelle abgestellt. Dabei ist immer auf die kürzeste, nicht auf die schnellste Strecke abzustellen. Welcher Routenplaner angewendet wird, kann der Arbeitgeber festlegen. Wird an einem Tag an mehreren Baustellen gearbeitet, sind diejenigen Wegestrecken zugrunde zu legen, die der Arbeitnehmer bis zum Beginn und nach dem Ende der tariflich bezahlten Arbeitszeit zurückgelegt hat, im Zweifel ist auf die längste Strecke abzustellen.

2. Bestehende betriebliche Regelungen:

Gibt es bereits betriebliche oder individualvertragliche Regelungen, können diese auf die neuen Regelungen angerechnet werden. Bestehende Betriebsvereinbarungen werden mit Inkrafttreten der Neuregelung wegen der Sperrwirkung tariflicher Regelungen unwirksam.

3. Fahrer von Sammeltransportern und Kraftfahrer:

Die bisherige „Bullifahrer-Regelung“ bleibt bestehen. Kraftfahrer, deren Fahrzeit ab dem Betriebshof bereits als Arbeitszeit vergütet wird, haben keinen Anspruch auf eine Wegezeitentschädigung.

Zur Erläuterung hat der Zentralverband Deutsches Baugewerbe in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. einen umfassenden Frage-Antwort-Katalog erarbeitet. Sie finden Sie [hier](#).

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz, Telefon 0261/398-200, recht@hwk-koblenz.de